

30. Jan. 2009

Hengeler Mueller • Postfach 17 04 18 • D-60078 Frankfurt am Main

Landgericht Köln
2. Kammer für Handelssachen
Luxemburger Str. 101
50939 Köln

Rechtsanwältin
Dr. Daniela Favoccia
Partnerin

Direktwahl
Direct Number
+49 69 17095-382

E-Mail des Absenders
Sender's E-mail
daniela.favoccia@hengeler.com

Bockenheimer Landstraße 24
D-60323 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 17095-0
Telefax +49 69 725773
www.hengeler.com

Frankfurt am Main, 22. Januar 2009
3219103_1.DOC

In dem Verfahren nach §§ 304 Abs. 3 Satz 3, 305 Abs. 5 Satz 2 AktG i.V.m. § 2 SpruchG

Uwe Jännert u. a.

g e g e n

**CHG Communications Holding GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung,
Hofmannstr. 51, 81379 München**

Az: 82 O 271/07

überreichen wir den ausformulierten Vergleichstext.

pro abs. Dr. Favoccia



(Dr. Mennicke)
-Rechtsanwältin-

Beglaubigt



Rechtsanwältin

Entwurf
Stand: 22.1.2009

In dem Spruchverfahren, Az. 82 O 271/07, vor dem Landgericht Köln

3. SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands Dipl.-Kfm. Klaus Schneider, München

g e g e n

- Antragsteller -

CHG Communications Holding GmbH & Co. KG, München

- Antragsgegnerin -

Gemeinsamer Vertreter der außenstehenden
Aktionäre:

Rechtsanwalt Dr. Albrecht M. Wenner, Köln

3218883_1.DOC

schließen die Parteien unter Einschluss des gemeinsamen Vertreters der außenstehenden Aktionäre auf Vorschlag und Empfehlung des Gerichts zur Erledigung des Verfahrens auf Bestimmung des angemessenen Ausgleichs nach § 304 AktG und der angemessenen Abfindung nach § 305 AktG den nachfolgenden

Vergleich:

A.

Die Hauptversammlung der Cycos AG („**Cycos**“) hat am 3. Mai 2007 den am 16./19. März 2007 zwischen der Cycos und der CHG Communications Holding GmbH & Co. KG („**Antragsgegnerin**“) abgeschlossenem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zugestimmt. Der Vertrag wurde mit Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister der Cycos am 14. September 2007 wirksam. Die Cycos und die Antragsgegnerin vereinbarten im Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, den außenstehenden Aktionären der Cycos eine angemessene Abfindung von € 7,03 je Aktie der Cycos und einen angemessenen Ausgleich für jedes volle Geschäftsjahr in Höhe von € 0,34 je Aktie anzubieten.

Die Antragsteller halten die festgesetzte Barabfindung für unangemessen und haben die gerichtliche Bestimmung des angemessenen Ausgleichs nach § 304 AktG und der angemessenen Abfindung nach § 305 AktG beantragt.

Dies vorausgeschickt verpflichtet sich die Antragsgegnerin zu folgender Erhöhung der Abfindung gemäß § 305 AktG:

1. Die Barabfindung gemäß § 305 AktG wird auf € 8,00 je Stückaktie von Cycos festgesetzt. Den außenstehenden Aktionären von Cycos, die das Abfindungsangebot aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag angenommen und ihre Aktien an die Antragsgegnerin bis zum Abschluss dieses Vergleichs angedient haben, wird die Antragsgegnerin die Differenz zur vertraglich festgesetzten Abfindung (€ 7,03) in Höhe von € 0,97 nachzahlen. Die Abfindung sowie die Nachzahlung werden gemäß § 305 Abs. 3 Satz 3 AktG ab dem 15. September 2007 verzinst. Auf die zu zahlenden Zinsen werden die bereits geleisteten Ausgleichszahlungen angerechnet, die auf die jeweiligen Aktien der Cycos entfallen.
2. Die sich aus der vorstehenden Ziffer ergebenden Nachzahlungsverpflichtungen sind unverzüglich nach Annahme des Angebots bzw., soweit die ursprüngliche Abfindung bereits gezahlt wurde, unaufgefordert durch die Antragsgegnerin zu erfüllen.

3. Die Erfüllung aller sich aus den vorstehenden Ziffern ergebenden Zahlungsverpflichtungen ist für die anspruchsberechtigten außenstehenden Aktionäre der Cycos kosten-, provisions- und spesenfrei.
4. Der vertraglich festgesetzte Ausgleich gemäß § 304 AktG (€ 0,34 je Aktie) wird nicht erhöht.

B.

Dieser Vergleich wird mit seiner gerichtlichen Protokollierung wirksam. Damit ist das gerichtliche Spruchverfahren beendet.

Der gemeinsame Vertreter stimmt dem Vergleich zu und verzichtet auf das Recht zur Fortführung des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 3 SpruchG.

C.

Die Parteien schließen diesen Vergleich mit dem Ziel der Schaffung von Rechtsfrieden und ohne Anerkennung der jeweiligen Standpunkte in rechtlicher und bewertungsmäßiger Hinsicht.

Dieser Vergleich wirkt für alle diejenigen Aktionäre der Cycos, welche die Abfindung angenommen haben oder noch annehmen werden. Dieser Vergleich stellt insoweit einen echten Vertrag zugunsten Dritter dar (§§ 328 f. BGB).

D.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Gebühren und sonstigen Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten des Vergleichs trägt die Antragsgegnerin nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

Die Antragsgegnerin verpflichtet sich zu diesem Zweck, jedem der Antragsteller – unabhängig von anwaltlicher Vertretung und unabhängig davon, wie viele Antragsteller ein Anwalt vertritt – die Anwaltsgebühren (letztere auch als Gebühren in eigener Sache gemäß § 91 Abs. 2 Satz 4 ZPO) in Höhe von jeweils 1,3 Verfahrensgebühren nach dem Vergütungsverzeichnis zum RVG aus einem Geschäftswert von € 25.135,28 und jeweils 1,0 Einigungsgebühr aus einem Geschäftswert von € 1.131.088,--, ggf. zzgl. Mehrwertsteuer, als außergerichtliche Kosten zu erstatten. Diejenigen Antragsteller, die im Termin zur mündlichen Verhandlung am 6. Juni 2008

anwesend oder vertreten waren, erhalten zusätzlich 1,2 Terminsgebühren nach dem Vergütungsverzeichnis zum RVG aus einem Geschäftswert von € 25.135,28, ggf. zzgl. der Mehrwertsteuer. Der gemeinsame Vertreter der Minderheitsaktionäre erhält eine Vergütung auf der Grundlage von 3,5 Gebühren [1,3 Verfahrensgebühr, 1,2 Terminsgebühr, 1,0 Einigungsgebühr] nach dem Vergütungsverzeichnis zum RVG aus einem Geschäftswert von € 1.131.088,-, ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Die Gebührenrechnungen (ausgestellt auf die CHG Communications Holding GmbH & Co. KG, Hofmannstr. 51, 81379 München) sind direkt bei der Antragsgegnerin über deren Verfahrensbevollmächtigte (Rechtsanwälte Hengeler Mueller, z. Hd. Frau Rechtsanwältin Dr. Daniela Favoccia, Bockenheimer Landstr. 24, 60323 Frankfurt am Main) einzureichen. Die Antragsteller verzichten auf die Durchführung eines Kostenfestsetzungsverfahrens.

Die Antragstellerinnen Metropol Vermögensverwaltungs- und Grundstücks-GmbH und SCI AG sind als Vermögensverwaltungsgesellschaften nicht zum Abzug von Vorsteuern berechtigt.

E.

Mit der Erfüllung dieses Vergleichs sind alle Ansprüche der Antragsteller, der übrigen außenstehenden Aktionäre einschließlich der ehemaligen Aktionäre, die bereits die Abfindung angenommen haben, sowie des Vertreters der außenstehenden Aktionäre, gleich welcher Art und gleich welchem Rechtsgrunds im Zusammenhang mit dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, insbesondere auf etwaige Erhöhung von Abfindung und Ausgleich, sowie etwaige Ansprüche nach § 305 Abs. 3 Satz 3 letzter Halbs. AktG, erledigt und abgegolten.

F.

Die Antragsgegnerin verpflichtet sich, diesen Vergleich in der elektronischen Ausgabe des „Bundesanzeiger“ zu veröffentlichen.

G.

1. Dieser Vergleich unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.
2. Dieser Vergleich enthält alle Abreden der Parteien, die zur Beilegung dieses Rechtsstreits getroffen wurden. Weitere Abreden erfolgten nicht. Insbesondere wurden von der Antragsgegnerin den Antragstellern und ihren Verfahrensbevollmächtigten, Vertretern oder Dritten keine sonstigen Zahlungen oder Sondervorteile, gleich welcher Art,

unmittelbar oder mittelbar im Hinblick auf die Beilegung dieses Rechtsstreits gewährt oder in Aussicht gestellt. Sofern noch weitere Absprachen der Parteien zu treffen sein sollten, bedürfen diese der Schriftform.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vergleichs ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich bei Durchführung dieses Vergleichs herausstellen, dass dieser eine Lücke enthält, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vergleichs hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmungen dieses Vergleichs soll eine solche angemessene oder rechtlich gültige Bestimmung treten, wie sie die Beteiligten vernünftigerweise vereinbart hätten und die wirtschaftlich demjenigen nahe kommt, was die Beteiligten bei Abschluss dieses Vergleichs vereinbart hätten, wenn sie den nunmehr infrage stehenden Punkt bedacht hätten.